



Beschlussvorlage

| | | | |
|---|----------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: BV/0411/2023/4 | | Datum: 19.01.2024 | |
| Dezernat 2 | | | |
| Verfasser: | 31-Ordnungsamt | Az.: 31.20.01/Ne | |
| Betreff: Wahlwerbungssatzung | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 01.02.2024 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP | | öffentlich |
| | | | ohne BE |
| | | | abgesetzt |
| | | | geändert |

Beschlussentwurf:

- a) Der Stadtrat hebt den Beschluss vom 16.11.2023 (BV/0411/2023/3) auf.
- b) Der Stadtrat beschließt die beiliegende Wahlwerbungssatzung.

Begründung:

In der Sitzung am 16.11.2023 hat der Stadtrat die von der Verwaltung vorgelegte Satzung der Stadt Koblenz zur Regelung der Plakatierung für die Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum in geänderter Form beschlossen.

Im Nachgang zu den rechtlichen Erörterungen in der Ratssitzung am 16.11.2023 sollte eine detaillierte rechtliche Prüfung der einzelnen Änderungen erfolgen.

Über das Ergebnis wurden die Fraktionen am 15.01.2024 per E-Mail informiert.

Die detaillierte Prüfung hat ergeben, dass die Bedenken hinsichtlich der Regelungen zum Anbringen von Plakaten an Bäumen durch entsprechende Auslegung in der durch den Stadtrat geänderten Form bestehen bleiben können, da die Baumschutzsatzung nicht generell eine Befestigung von Plakaten an Bäumen verbietet, sondern nur die direkte Befestigung mit Draht, Kabelbindern etc. Bei entsprechender Unterfütterung und "indirekter" Anbringung, die eine Beschädigung der Bäume verhindert, ist ein Anbringen von Plakaten an Bäumen ohne Verletzung der Regelungen in der Baumschutzsatzung möglich.

Zwei der Änderungen, die der Stadtrat vorgenommen hat, sind jedoch nicht möglich, so dass die Durchführung des Satzungsbeschlusses insgesamt gemäß § 42 Abs. 1 GemO auszusetzen ist. Das bedeutet, dass die Stadt die erforderlichen Ausführungshandlungen - die Ausfertigung der Satzung und ihre öffentliche Bekanntmachung - nicht vornehmen kann.

Aus diesem Grund wird mit dieser Beschlussvorlage ein Satzungsentwurf vorgelegt, der in allen Punkten rechtskonform ist.

Zur Rechtswidrigkeit des Satzungsbeschlusses im Einzelnen:

1. Nach § 3 Abs. 2 dürfen Wahlplakate grundsätzlich die Größe DIN A0 haben; Ausnahmen gelten für Laternen, wo die Größe maximal DIN A1 betragen darf, sowie für Großwerbetafeln und Werbebanner an Brücken. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Wahlplakate der Größe DIN A0

auch an Geländern zulässig sind. Nach den fachlichen Stellungnahmen des EB 70 (Kommunaler Servicebetrieb) sowie des Amtes 66 (Tiefbauamt), zusammengefasst in der E-Mail vom 01.12.2023 an das Amt 31 (Ordnungsamt), bestehen aber aufgrund der gegenüber Plakaten der Größe DIN A1 deutlich größeren Windlasten und Gewichte erhebliche Gefahren für die Sicherheit des Verkehrs. Eine statische Prüfung der im Stadtgebiet danach für eine Plakatierung in Betracht kommenden Geländer hat bislang nicht stattgefunden. Hinzu kommt, dass bei Plakaten der Größe DIN A0 auch von Einschränkungen der Sichtbeziehungen des Verkehrs ausgegangen werden muss. Mit Blick auf die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer kann die Plakatgröße DIN A0 somit nicht als Regelgröße für zulässig erklärt werden. Vielmehr ist, entsprechend der ursprünglichen Verwaltungsvorlage, als Regelgröße die Größe DIN A1 in die Satzung aufzunehmen.

2. Ebenfalls rechtswidrig und damit Grund für die Aussetzung der Ausführung des Satzungsbeschlusses ist die Regelung in **§ 6 Abs. 3**. Danach ist - abweichend von der Verwaltungsvorlage - die Plakatierung an Laternenmasten nur dann ausgeschlossen, wenn diese mit Verkehrszeichen versehen sind, die sich an den fließenden und ruhenden Verkehr richten, nicht hingegen, wenn sie „lediglich“ mit Straßen- und Hinweisschildern versehen sind. Hierzu hat der EB 70 (Kommunaler Servicebetrieb) in seiner E-Mail an das Amt 31 (Ordnungsamt) vom 01.12.2023 ausführlich dargelegt, dass aufgrund der dann bestehenden Windlasten die Standsicherheit der Laternenmasten nicht gewährleistet ist und deshalb Sach- und Personenschäden durch ein mögliches Kippen der Masten nicht ausgeschlossen werden können.

Üblicherweise werden in Koblenz Pfeilwegweiser mit mind. 350 mm x 1.250 mm bzw. 350 mm x 1.400 mm eingesetzt. Die Größe dieser Pfeilwegweiser entspricht dabei einer Fläche von 0,43 m² bzw. 0,49 m². In der Summe der überwiegenden Mehrheit der Straßenlaternen ist daher davon auszugehen, dass ca. 0,5 m² „Restflächenkapazität“ je Straßenlaterne verbleibt, um zusätzliche Windlasten aus Plakaten aufzunehmen. Damit wäre an den allermeisten Straßenlaternen mit Hinweisbeschilderungen eine Restflächenkapazität für ein Plakat des Formats DIN A1 (ca. 0,5 m²) vorhanden.

Um ein möglichst zufriedenstellendes Ergebnis erzielen zu können, fand eine Erörterung im Ältestenrat zu den strittigen Punkten des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 3 am 22.01.2024 statt. Im Anschluss daran wurde der Gesprächsaustausch aus dem Ältestenrat im Stadtvorstand beraten und ein Lösungsvorschlag erarbeitet, der noch am gleichen Tag im HuFa beraten wurde.

Hierbei ging es darum, sowohl die Plakatierung der Größe DIN A0 an Bäumen als auch Wahlplakate (DIN A1) an Laternenmasten mit Hinweisbeschilderung (z.B. WC 50 m) zu ermöglichen. Dies fand Zustimmung im Haupt- und Finanzausschuss.

Anlage/n:

Anlage 1: Wahlwerbungssatzung (angepasste, rechtskonforme Version)

Anlage 2: Standorte Großwerbetafeln

Anlage 3: Wahlwerbung an Brücken

Anlage 4: Laternen (überarbeitete Version)

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Historie:

- AT/0148/2020 – Antrag der GRÜNEN Ratsfraktion: Satzung zur Regelung der Plakatierung

zur Wahlwerbung – am 16.09.2020 geändert beschlossen

- ST/0128/2020 – Stellungnahme zum Antrag
- BR/0054/2022 – Bericht zum Antrag
- BR/0135/2022 – Bericht zum Antrag
- BR/0059/2023 – Bericht zum Antrag
- Vorberatung der BV/0411/2023/1 im Fachausschuss der Ämter 31 & 37 am 07.09.2023; Ergebnis: Änderungswünsche
- Vorberatung der BV/0411/2023/2 im Haupt- und Finanzausschuss am 06.11.2023; Ergebnis: Änderungswünsche
- Beschlussfassung im Stadtrat am 16.11.2023; Ergebnis: rechtswidrig
- Erörterung im Ältestenrat und Stadtvorstand am 22.01.2024
- Vorlage eines rechtskonformen geänderten Satzungsentwurfs